

# RECHT FÜR MUSICALDARSTELLER UND SCHAUSPIELER

Rechtsanwalt Michael R. A. Lange

Köln, 08.05.2021

## GLIEDERUNG

- I. Vertragsrecht
  1. Einführung
  2. Arbeitsvertrag
- II. Steuerrecht
- III. Soziale Absicherung und Versicherung
- IV. Urheberrecht

## I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

- III Merkmale (§§ 611 - 630 BGB)
  - III Vertragsgegenstand = Erbringen der versprochenen Arbeitsleistung
  - III Vertragspartner
    - III Arbeitgeber, der zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist
    - III Arbeitnehmer, der zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (höchstpersönliche Leistungspflicht)
  - III vertragliche Ausgestaltung
    - III Arbeitnehmer arbeitet **abhängig** und ist **weisungsgebunden**
    - III Arbeitnehmer trägt **kein** wirtschaftliches/unternehmerisches Risiko
- ⇒ Es gelten besondere Arbeitnehmerschutzgesetze.

## I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

- III Was spricht dafür, dass eine Arbeitsvertrag vorliegt (Indizien).
  - III Verweis auf Tarifverträge, z. B. „NV Bühne“
  - III Urlaubsregelungen
  - III Vereinbarung über Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
  - III Beschäftigungsanspruch
  - III Schlüsselworte
    - III „Arbeitsvertrag/-verhältnis“, „Arbeitgeber/-nehmer“
    - III „Angestellter“, „Anstellung“, „angestellt“
    - III „Lohn“, „Gehalt“

## I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

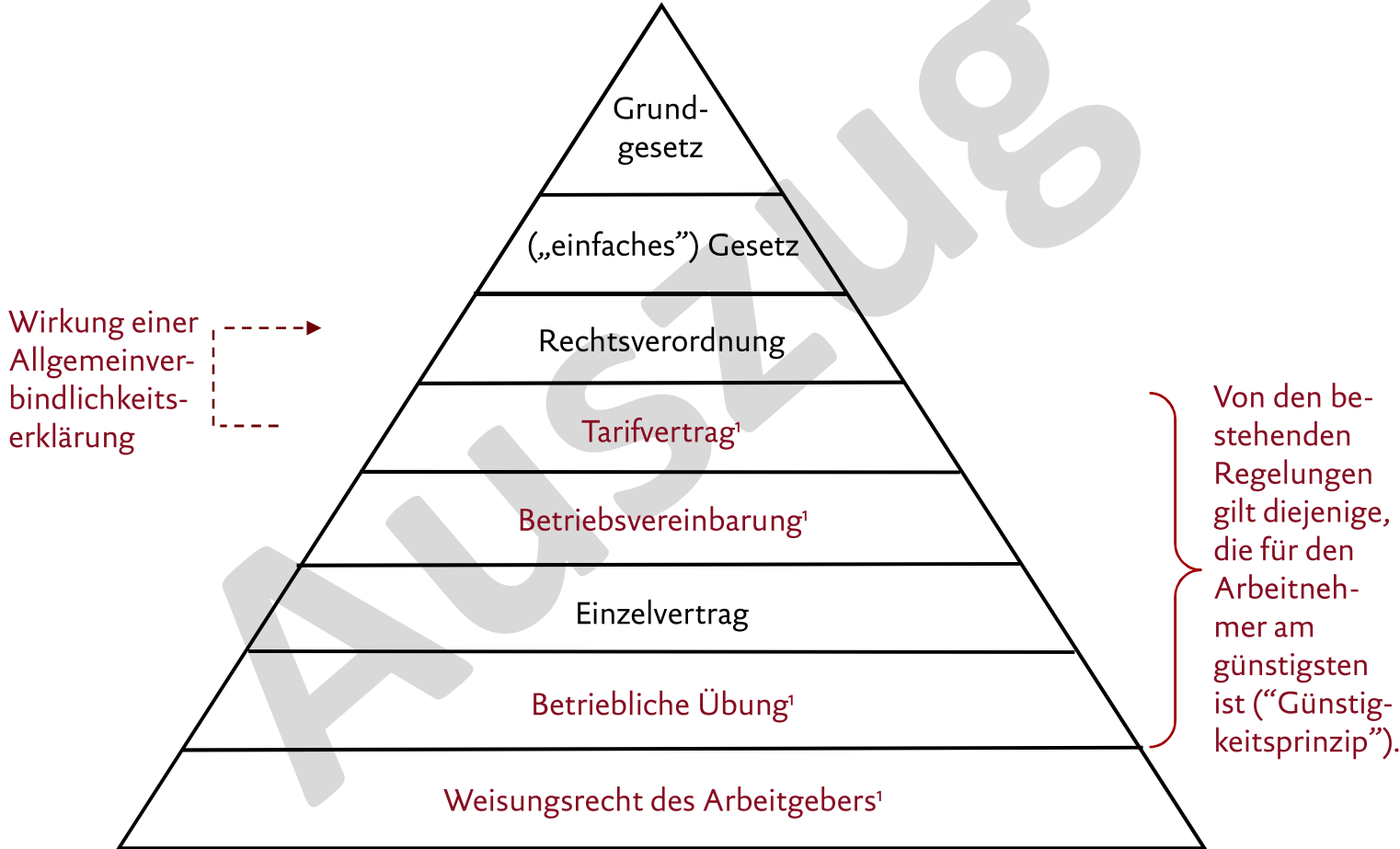
- III Exkurs: Tarifverträge (I)
  - III Was ist ein Tarifvertrag?
    - III Vertrag zwischen Arbeitgeber(-verband) und Gewerkschaft
    - III regelt Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
    - III enthält Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche/betriebsverfassungsrechtliche Fragen

## I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

- III Exkurs: Tarifverträge (II)
  - III Für wen gilt ein Tarifvertrag? (I)
    - III für die, die den Tarifvertrag geschlossen haben
      - III Arbeitgeber, Arbeitgebervereinigungen und ihre Mitglieder
      - III Gewerkschaften und ihre Mitglieder
    - III für „alle“, wenn der Tarifvertrag allgemeinverbindlich ist
      - III wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt
      - III NV-Bühne ist nicht allgemeinverbindlich

<sup>1</sup> in der jeweilige Branche, Region, Zeit

# I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG



<sup>1</sup> spezielle Regelungen, die es ausschließlich im Arbeitsrecht gibt